

MERKBLATT

Pauschalen im Programm "Vielfalt als Chance - Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs (ESF-SUW)"

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014-2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

Pauschale für die restlichen Ausgaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013

Für die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg "Vielfalt als Chance - Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs (ESF-SUW)" in der EU-Förderperiode 2014-2020 wird eine Pauschale für die restlichen Ausgaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 eingesetzt. Sie gilt für beide Förderelemente.

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden alle förderfähigen restlichen Ausgaben eines Projekts, die über die förderfähigen direkten Personalkosten hinaus entstehen, pauschal bemessen und abgedeckt. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden.

Von der Pauschale sind insbesondere Ausgaben umfasst für:

- die Leitung und allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Umlage U2 einschließlich der Beträge für das Projektpersonal;
- projektbezogene Dienstreisen und Veranstaltungen;
- Leistungen Dritter zur unmittelbaren Projektdurchführung, einschließlich Honorare;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für die Information und Kommunikation;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Von der Pauschale erfasste Ausgaben können nicht separat, d. h. außerhalb der Pauschale beantragt werden. Sie brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert – wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind – ohne weitere Prüfung die restlichen Ausgaben in Höhe von 30 Prozent dieser Personalausgaben. Finanzielle Zuflüsse aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder der Umlage U2 werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die direkten Personalausgaben umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen förderfähigen Ausgaben für das eigene Personal des Zuwendungsempfängers, mindestens analog Entgeltgruppe 9 TV-L. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen

1. für die Projektleitung und
2. für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.